

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 109 vom 8. Februar 2022

BE Obergericht, 2022-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_109

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 109 du 8 février 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 109 del 8 febbraio 2022

Regeste

Ausstand; Anschein der Vorbefasstheit | Ausstand (59)

Erwägungen

E. 1

Vor dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Vorinstanz/Regionalgericht) ist unter der Verfahrensnummer PEN 21 365 ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung, Führens eines Personenwagens unter Medikamenteneinfluss und Nichtmeldens einer Tatsache, welche den Ersatz des Führerausweises erfordert, gegen A. _____ (nachfolgend: Gesuchsteller/Beschuldigter) hängig. Mit Schreiben vom 7. Februar 2022 teilte Rechtsanwalt B. _____ seine Mandatierung durch den Beschuldigten mit und bat um Akteneinsicht, welche ihm mit Verfügung vom 8. Februar 2022 gewährt wurde. Mit Schreiben vom 11. Februar 2022 machte der Gesuchsteller auf ein (internes) Postit in den Verfahrensakten aufmerksam und bat um Offenlegung der Verfasser dieses Dokuments zwecks Prüfung eines Ausstandsgesuchs. Mit Verfügung vom 14. Februar 2022 teilte die neue Verfahrensleitung mit, dass es sich bei den Verfassern um die ehemalige Verfahrensleitung, ao. Gerichtspräsident D. _____, sowie Herrn C. _____ handle. Der Gesuchsteller stellte darauf am 17. Februar 2022 bei der Vorinstanz ein Ausstandsgesuch gegen Herrn C. _____ (nachfolgend: Gesuchsgegner). Die vorinstanzliche Verfahrensleitung verfügte daraufhin am 1. März 2022 (ohne Einholung einer Stellungnahme) die Weiterleitung des Ausstandsgesuchs an die Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Bern. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) forderte mit Verfügung vom 7. März 2022 den Gesuchsgegner zu einer Stellungnahme auf. Dieser nahm am 11. März 2022 ohne Antrag zum Gesuch Stellung und vertrat dabei die Haltung, er sei nicht befangen.

E. 2

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Der Gesuchsgegner wird vom umschriebenen Adressatenkreis der «in einer Strafbehörde tätigen Personen» erfasst, zumal er gemäss Verfügung vom 13. Dezember 2021 im Verfahren PEN 21 365 ein Mitglied der Gerichtsbesetzung in der Rolle des Gerichtsschreibers ist. Zuständig für den Entscheid ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 59 Abs. 1 Bst. b StPO). Das Ausstandsgesuch wurde frist- und formgerecht eingereicht. Es ist somit darauf einzutreten.

E. 2.1

Nach Art. 56 Bst. f StPO hat ein Richter oder ein Gerichtsschreiber (vgl. zum Gerichtsschreiber etwa Urteil des Bundesgerichts 1B_151/2017 vom 14. Juni 2017 E. 2) u.a. in den Ausstand zu treten, wenn Tatsachen vorliegen, die sie als befangen erscheinen lassen. Nach Art. 30 Abs. 1 Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101), denen in dieser Hinsicht dieselbe Tragweite zukommt, hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Gericht ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu be-

E. 3

Dem betreffenden Post-it ist zu entnehmen was folgt (pag. 130): als erstes mal nur den Beschuldigten + PK E. _____ (i.S. fahrl. KV) vorladen? Wenn wir Schwein haben, versifft B den Termin und die Sache wäre erledigt (was hier eh das Beste wäre). Falls er erscheint, versuchen, zum Rückzug zu bringen. Falls dies misslingt, Einvernahme*, dann wissen wir (hoffentlich), was eigentlich bestritten ist und was nicht. -> ggfalls 2. Termin mit Zeugen. *Dauer 1/2 Tag

E. 4

nicht anwaltlich vertreten sei. Dass dies gerichtsintern im Vorfeld auch so besprochen werde und dass dies auch eine erste Einschätzung des Falles und der Aus-sichten bedürfe, sei auch unbestritten. Allerdings würden die vorgenannten Bemerkungen deutlich über dieses Ziel hinausschiessen, sodass der Eindruck von Unvoreingenommenheit eben nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Es mache hier den Eindruck, als habe man sich den unliebsamen Fall und Beschuldigten vom Hals halten wollen, weil die Erfolgsaussichten inexistent erschienen.

E. 5

Der Gesuchsgegner macht demgegenüber geltend, eine Befangenheit liege trotz der zugegebenermassen teilweise saloppen Wortwahl in den fraglichen Notizen seinem Empfinden nach nicht vor. Er _____ (wisse), dass die erste, naturgemäss rein aus dem summarischen Studium der Akten gewonnene vorläufige Meinung im Verlauf des Beweisverfahrens und insbesondere durch den im Rahmen der Gerichtsverhandlung von den Verfahrensbeteiligten gewonnenen persönlichen Eindruck durchaus mitunter gewichtige Korrekturen erfahren könne.

E. 6

Das Ausstandsgesuch erweist sich als begründet. Die eher «salopp» geäusserte Hoffnung, der Beschuldigte möge seine Einsprache gegen den Strafbefehl explizit oder durch Nichterscheinen zurückziehen, lässt zwar noch nicht den Eindruck entstehen, der Gesuchsgegner sei vorbefasst. Problematisch ist allerdings die geäusserte Absicht, den Beschuldigten (direkt bei den Vorfragen) zu einem Rückzug der Einsprache zu bringen. Gemäss Art. 356 Abs. 3 StPO kann die Einsprache bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen werden. Der Rückzug ist endgültig und die Argumente und Beweggründe des Beschuldigten sind danach naturgemäss nicht mehr von Interesse. Es ist durchaus zulässig und kann in mehrerlei Hinsicht sinnvoll sein, dass das Gericht einem

Beschuldigten bei den Vorfragen und/oder insbesondere nach Abschluss des Beweisverfahrens die Möglichkeit eines Rückzugs sowie allfällige Kostenfolgen aufzeigt. Demgegenüber darf es den Beschuldigten nicht zu einem Rückzug drängen, besonders nicht in Unkenntnis seiner Argumente und Beweggründe. Ein Rückzug der Einsprache ergibt aus der Sicht des Beschuldigten lediglich dann Sinn, wenn die Einsprache – gemessen am von ihm verfolgten Verfahrensziel – als aussichtslos erscheint. Vorliegend erweckt das erwähnte Post-it gegenüber dem Durchschnittsadressaten den Anschein, dass der Gesuchsgegner dem Beschuldigten ohne Kenntnis seiner Einsprachebegründung und vor dem Beweisverfahren bereits bei den Vorfragen den Rückzug der Einsprache nahelegen wollte. Da diese Absicht dem Beschuldigten explizit zur Kenntnis gebracht wurde, hat dieser objektivierbare Gründe, um zum Schluss zu kommen, der Gesuchsgegner habe sich bereits ein Urteil gebildet bzw. halte es nicht für notwendig, die Argumente des Beschuldigten zu hören. Der Verweis des Gesuchsgegners auf die vorläufige Natur seiner Einschätzung geht vor diesem Hintergrund fehl; wer jemandem den (endgültigen) Rückzug der Einsprache gegen den Strafbefehl empfiehlt, kann sich nicht auf die Vorläufigkeit seiner Einschätzung berufen – anders als etwa bei einem Urteilsentwurf. Es ist vorliegend entgegen der scheinbaren Ansicht des Gesuchsgegners nicht Verfahrensgegenstand, ob er tatsächlich befangen ist. Dies wird ihm von der Kammer auch nicht vorgeworfen. Es bestehen demgegenüber aus Sicht des Beschuldigten objektivierbare Gründe für den Eindruck, der Gesuchsgegner sei ihm gegenüber voreingenommen. Das 5 Ausstandsgesuch ist nach dem Gesagten gutzuheissen. Die Akten gehen zur Fortsetzung des Verfahrens an die Vorinstanz.

E. 7.1

Da das Ausstandsgesuch gutgeheissen wird, sind die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 800.00, vom Kanton Bern zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO).

E. 7.2

Der Gesuchsteller hat eine Entschädigung beantragt. Art. 59 Abs. 4 StPO regelt lediglich die Kostenfolgen, allerdings ist dem obsiegenden Gesuchsteller in Kon- gruenz mit dem Kostenentscheid eine Entschädigung zuzusprechen (vgl. auch KELLER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 12 zu Art. 59 StPO). Da der Gesuchsteller seine Entschädigungsforderung nicht beziffert und sich auch nicht die Einreichung einer Kostennote vorbehalten hat, wird die Entschädigung auf CHF 800.00 (inkl. Auflagen und MWST) festgesetzt.

6 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.